

1 Einleitung

Alle sitzen in Reih' und Glied in den Kirchenbänken. Kleine Holzvorsätze trennen einen Platz vom nächsten, so dass keiner, der dort sitzt, vom Nachbarn abgelenkt wird. Gestreifte Anstaltskleidung. Erschöpfte Gesichter, in denen sich Geschichten spiegeln. Die ganz harten Jungs sind hier versammelt. Die Blicke streng nach vorn gewandt Richtung Altar und Kanzel. Die Orgel erklingt, volles Register. Die Männer beginnen mit Inbrunst zu singen: „Bis hierher hat mich Gott gebracht in seiner großen Güte ...“ Es ist eine Szene aus dem Film *Der Hauptmann von Köpenick* mit Heinz Rühmann aus dem Jahr 1956, welche die Zuschauenden schmunzeln lässt. Während des Gemeindegesangs wechseln sich Bilder von Zellengängen, langen Mauern sowie Außenansichten der Hafthäuser mit Innenansichten der Gefängniskapelle und den sauber aufgereihten singenden Inhaftierten ab. Der humorvolle Charme der Szene entsteht, weil hier zusammengebracht wird, was auf den ersten Blick so völlig unvereinbar erscheint: das singende Lob Gottes im Kirchenraum mitsamt dem Dank für die Fügungen des eigenen Lebens und der freiheitsentziehende Raum des Gefängnisses mit seiner kargen Architektur. Der Wechsel der Ansichten zwischen Gefängnis und Gottesdienstraum zeigt, dass die Spannung zwischen religiöser Praxis und dem Alltag des Strafvollzuges eine ist, die wesentlich durch das Gegenüber der Räume zur Darstellung kommt.

Die vorliegende Arbeit verfolgt die Absicht, sich diesem Spannungsverhältnis von religiöser Praxis und Strafvollzug mit besonderem Fokus auf die räumliche Situation zuzuwenden. Dabei soll der Andachtsraum als Teil und Gegenüber zum Raum des Gefängnisses in den Blick kommen. Wenn in dieser Untersuchung die physische Realität der Architektur thematisch wird, geht es um mehr als um gebaute Materialität. Architektur und Ausstattung kommen in den Blick als Elemente sozialer Praxis. Zwei grundlegende Themen werden dabei bearbeitet: Zum einen wird der Frage nachgegangen, welche Relevanz dem Andachtsraum in der religiösen Praxis im Strafvollzug zukommt und wie diese Relevanz im Andachtsraum zur Darstellung kommt. Zum anderen wird beschrieben und reflektiert, in welchem Verhältnis der Andachtsraum zum Gefängnis steht und ob davon gesprochen werden kann, dass die religiöse Praxis, die im Andachtsraum zur Darstellung kommt, eine Funktion innerhalb des Strafvollzugs leistet oder ob und wie sie sich dieser Funktionalisierung immer wieder auch entzieht.

Raum und Praktische Theologie

Mit diesen Forschungszielen folgt die vorliegende Arbeit der Aufforderung WOLF-ECKART FAILINGS, der bereits 1997 dafür wirbt, Praktische Theologie als eine „theologische Theorie von möglichen Räumen und Orten gelebter christlicher

Religion und den dort zu machenden Erfahrungen einer als christlich zu identifizierenden Praxis“¹ zu entwickeln. Dass der Raum wesentlich ist für die Konstitution der Praktischen Theologie im Sinne einer Wahrnehmungstheorie, stellt eine der wichtigen Einsichten FAILINGS dar. Auf die grundlegende Relevanz des Raumes für alle menschlichen Lebensvollzüge weist auch ELISABETH STRÖKER hin: „Wir fragen nicht deshalb nach dem Raum, weil wir von ihm noch nichts wissen, sondern weil wir von ihm immer schon gewußt [!] haben. Er ist bereits da, in irgendeinem Sinne begriffen, ausgelegt, ehe wir anfangen nach ihm zu fragen.“² In diesem apriorischen Charakter ist die Räumlichkeit religiöser Praxis einerseits das Selbstverständlichste schlechthin und gleichzeitig derjenige Aspekt religiösen Lebens, der sich leicht der theologischen Reflexion entzieht und den es aktiv in den Blick zu nehmen gilt. Einen solchen explizit raumtheologischen Ausgangspunkt wählt der katholische Theologe HANS-JOACHIM SANDER, welcher der Auffassung ist, „die Wer-Identität von Kirche, also (...) wie und was sie selbst ist“, sei weniger relevant. Vielmehr ginge es um „die Wo-Identität von Kirche“, also die Frage, „wo in der Welt Gott wirkt und welche pastoralen Räume daraus entstehen“³. Im Hinblick auf den Forschungsgegenstand dieser Arbeit bedeutet eine solche BlickEinstellung: Wer begreifen will, was die wesentlichen Spezifika von Gefängnisseelsorge sind, muss verstehen, in welchem (räumlichen) Kontext diese stattfindet.

Die Orientierung an der Räumlichkeit religiösen Lebens nimmt darüber hinaus ernst, dass Religion sich nicht allein in geistigen Gehalten und verbalen Ausdrucksformen erschöpft, sondern dass es im Horizont religiöser Praxis immer auch um den Umgang mit Materialität geht. SOPHIA PRINZ und HANNA KATHARINA GÖBEL thematisieren die Frage nach der Sinnlichkeit sozialer Praxis im Allgemeinen und unterscheiden dabei zwei verschiedene Grade der Relevanz materieller Kultur für soziale Prozesse. Es gibt Praktiken, „in denen die sinnliche Auseinandersetzung mit der Umwelt nur beiläufig geschieht, während andere Tätigkeiten im Wesentlichen auf dem Wahrnehmungsakt selbst beruhen“⁴. Im Hinblick auf die religiöse Praxis ist letzteres der Fall. Schon die mannigfaltigen Debatten rund um das Abendmahl vermögen ein beredtes Zeugnis dafür zu geben. Diesem grundlegend sinnlichen Aspekt religiöser Praxis trägt INKEN MÄDLER Rechnung,

¹ FAILING, E., „In den Trümmern des Tempels“. Symbolischer Raum. Heimatbedürfnis als Thema der Praktischen Theologie. Eine Annäherung, in: *Pastoraltheologie* 86 (1997), 375–391, hier 391.

² STRÖKER, E., *Philosophische Untersuchungen zum Raum*, Frankfurt a. M. 1977, 8.

³ SANDER, H. J., *Theologischer Kommentar zur Pastoralkonstitution über die Kirche in der Welt von heute* (Gaudium et spes), in: HÜNERMANN, P./HILBERATH, B.-J. (Hgg.), *Herders Theologischer Kommentar zum Zweiten Vatikanischen Konzil*, Bd. 4, *Die Dokumente des Zweiten Vatikanischen Konzils*, Freiburg im Breisgau 2005, 581–886, hier 869.

⁴ PRINZ, S./GÖBEL, H.K., *Die Sinnlichkeit des Sozialen. Eine Einleitung*, in: DIES. (Hgg.), *Die Sinnlichkeit des Sozialen. Wahrnehmung und materielle Kultur*, Bielefeld 2015, 9–49, hier 35.

der an einer materiell informierten Praktischen Theologie gelegen ist und die durch Beobachtung der materiellen Kultur des Alltags versucht „über implizit religiöse Aspekte im menschlichen Objektbezug aufzuklären und gegenständliche Gestaltungen als eigenständigen symbolischen Ausdruck kritisch zu würdigen“⁵. Die Relevanz der Dinge, welche MÄDLER in ihrer Studie im Hinblick auf den weiteren Bereich der Religiösität herausarbeitet, gilt auch für den Gottesdienst: Das Öffnen der Kirchentür, das Spüren einer harten Sitzfläche auf einer Kirchenbank oder das Berühren des Abendmahlskelches sind keine Äußerlichkeiten liturgischer Praxis, sondern im Umgang mit diesen materiellen Formen konstituiert sich diese Praxis.

Das Gefängnis als Raumphänomen

Zu fragen ist also nach den räumlichen Rahmenbedingungen für die religiöse Lebenswirklichkeit von Menschen im Gefängnis. Für die religiöse Praxis im Gefängnis ist anzunehmen, dass der Wahrnehmungsakt und der praktische Umgang mit Materialität hier auf spezifische Weise konstitutiv ist. Religiöse Praxis im Strafvollzug im Hinblick auf ihre Räumlichkeit zu untersuchen, liegt nicht allein aufgrund der oben genannten Affinitäten der Religion zu Raum und Materialität nahe, sondern es bietet sich auch deshalb an, weil das Gefängnis als Kontext dieser Praxis selbst zutiefst und in erster Linie ein Raumphänomen darstellt. Im Rahmen der Ausstellung *Im Gefängnis*⁶, die 2021 im Deutschen Hygienemuseum (Dresden) stattfand, konnte die Besucherin am eigenen Leibe spüren, dass das Gefängnis in erster Linie ein Raumphänomen ist. Bei Eintritt in den Ausstellungsraum begann die Präsentation nicht mit Schautafeln oder Vitrinen, sondern das erste war ein Raum, der zu begehen und durchqueren war und durch den man den restlichen Ausstellungsbereich erreichen konnte. Man befand sich in einem kargen, beengten Innenraum und besonders einprägsam war die ständige Geräuschkulisse. Auch innerhalb der Ausstellung mit zahlreichen Exponaten aus der alltäglichen Lebenswelt Inhaftierter, wurde bei der Inszenierung der Ausstellung mit Raum gespielt. Orangene Gitterräume im Raum trennten die Besuchenden von einigen Exponaten außerhalb dieser Gitter. Die orangene Farbe diente dazu den ästhetischen Eindruck deutlich zu verfremden, um nicht den Eindruck zu erwecken, man würde Gefängnis in seiner Realität nachempfinden.

In einem Kontext, welcher derart durch seine architektonische Umgebung und räumliche Grenzen und Strukturierungen bestimmt ist wie der Strafvollzug, ist davon auszugehen, dass hier auch im Hinblick auf die Religion der Räumlichkeit eine besondere Prägnanz zukommt. ULRICH BARTH qualifiziert Religion als potenzierte „Erfahrung mit der Erfahrung“⁷ und akzentuiert so, dass religiöse

⁵ MÄDLER, I., *Transfigurationen. Materielle Kultur in praktisch-theologischer Perspektive*, Gütersloh 2006, 357.

⁶ Vgl. *Im Gefängnis* (Ausstellungskatalog), MICR, DHMD 2019.

⁷ BARTH, U., *Was ist Religion?*, ZThK 93 (1996), 538–560, hier 544.

Erfahrung nie an sich geschieht, sondern immer eine Form der Erfahrung mit der profanen Erfahrung ist. Insofern die lebensweltliche Erfahrung im Strafvollzug stark räumlich codiert ist, muss auch die Religion im Strafvollzug auf die spezifische Raumerfahrung des Gefängnisses bezogen sein.

Das Gefängnis als Kontext der Seelsorge

Die Geschichte kirchlichen Engagements im Strafvollzug reicht weit zurück. Noch lange bevor das Gefängnis in seiner modernen Form existierte und noch lange bevor die Gefängnisseelsorge einen derartigen Grad der Institutionalisierung im Strafvollzug erreichte, dass sie über eigens vorgehaltene Räume verfügt. Das Gotteslob im Gefängnis reicht zurück bis in die frühe Christenheit. Ein eindrückliches Zeugnis findet sich dafür in Apg 16, 23ff. Paulus und Silas sind geschlagen und ins Gefängnis geworfen worden und um Mitternacht beten sie und die Mitgefangenen hören es. Im Rahmen seiner Gefängnispredigten fragt KARL BARTH nach den biblischen Wurzeln der Gefängnisseelsorge und konstatiert zwar dabei, dass „die ganze Geschichte Jesu eine einzige Geschichte von dem Unerhörten, dass der ewige Gott sich selber in die Gefangenschaft des menschlichen Wesens und Daseins mit allem, was dazugehört“ sei.

Und ist er da nicht von den Menschen zuletzt auch ganz wörtlich gefangen genommen, verhaftet, abgeführt, verhört, verurteilt und als Verbrecher hingerichtet worden? Wenn es Einen gegeben hat, der solidarisch gerade mit den Gefangenen war, so war er es. Und in dieser Solidarität mit ihnen, als der große Verhaftete, Verurteilte und Hingerichtete hat er allen Gefangenen Freiheit gebracht, Errettung, Erlösung.⁸

BARTHS mitunter eindrückliche Predigten aus dem Gefängnis stehen in einer bemerkenswerten Spannung zu seiner theologischen Arbeit. Die sensible Kenntnis der homiletischen Situation im Strafvollzug findet keinerlei Eingang in prinzipielle theologische Überlegungen. Immer wieder ging er ins Gefängnis und dennoch findet die empirische Seite religiöser Praxis innerhalb seines Systems kaum Beachtung. DIETRICH RÖSSLER weist kritisch darauf hin, dass BARTH die empirische Krise der Homiletik mit einer völligen Abkehr von der Empirie zu bearbeiten suche:

Für die Praxis dieser Predigt waren deshalb äußere und empirische Verhältnisse immer weniger von Belang, vielmehr war danach zu trachten, das ‚Wort Gottes‘ in der einzelnen Predigt durch die möglichst intensive und programmatische Nähe zum ‚Wort Gottes‘ im Schriftwort zu legitimieren.⁹

Im Hinblick auf seine Gefängnispredigten lässt sich sagen, dass BARTH besser, nämlich situationsspezifischer, predigt als es ihm sein eigenes theologisches System erlaubt. Diese Wahrnehmung, dass seine homiletische Praxis in gewis-

⁸ BARTH, K., Predigten 1954–1967, hg. v. STOEVE SANDT, H., Zürich 1981, 156.

⁹ RÖSSLER, D., Grundriß der Praktischen Theologie, Berlin / New York 1986, 344.

sem Sinne klüger ist als seine Systematik, weist letztlich darauf hin, dass die empirische Situation, die im Gefängnis vor allem räumlich bestimmt ist, sich nicht aus dem theologischen Denken ausklammern lässt. Das dargelegte kategoriale Defizit sucht die vorliegende Arbeit zu bearbeiten. Während BARTH davon ausgeht, dass das Wort Gottes selber den Raum seiner Rezeption schafft und dabei die räumliche Konkretion transzendiert, soll hier diese räumliche Konkretion als wesentliches Element religiöser Praxis ernstgenommen und beschrieben werden.

Der Andachtsraum ist schon allein deshalb von konstitutiver Bedeutung, insofern er im Gefängnis ein wesentliches Medium darstellt, welches Religion im Strafvollzug wahrnehmbar macht. Ganz grundlegend lässt sich sagen, dass das Gefängnis deshalb ein relevanter Ort kirchlichen Handelns ist, weil das Evangelium dem Selbstverständnis der Kirche nach allen Menschen gilt und daher kirchliches Handeln auch diejenigen Menschen potentiell erreichen muss, die sich in Justizvollzugsanstalten befinden. Der Gottesdienst wiederum ist der Ort, wo „die Botschaft Jesu in der Vollzugsanstalt öffentlich werden soll“¹⁰. Nicht zuletzt der Andachtsraum scheint dabei eine wesentliche sinnliche Darstellungsform dieser öffentlichen Dimension des Evangeliums innerhalb der jeweiligen Anstalt zu sein.

Das Vorhaben

Die Ambivalenz, die sich darin zeigt, nämlich etwas darstellen zu wollen, was für Außenstehende nie gänzlich in einer Binnenperspektive erschlossen werden kann, betrifft mich auch als praktisch-theologisch Forschende im Strafvollzug. Da ich weder inhaftiert noch als Gefängnisseelsorgerin tätig war, ist und bleibt das Gefängnis eine Institution, der ich als Außenstehende gegenüberstehe. Durch zahlreiche Besuche in hessischen Strafvollzugsanstalten, Gespräche mit Gefängnisseelsorgenden, Inhaftierten und Bediensteten und vor allem durch Beobachtungen während Gottesdiensten habe ich versucht, mich dem Forschungsgegenstand der vorliegenden Arbeit zu nähern. Dass die Besuche meist mit recht viel Vorlauf und Organisation verbunden sind, stellt eine weitere Schwierigkeit dar, die mit meinem Forschungsvorhaben verbunden war.

Wer sich dem besonderen Charakter von Andachtsräumen im Strafvollzug nähern will, der kommt nicht umhin, beim Gefängnis zu beginnen, weil diese Räume zutiefst kontextspezifisch sind. Die besondere Qualität religiöser Räume im Strafvollzug kann nicht selbstreferentiell aus einer theologischen Binnenperspektive beschrieben werden, sondern ein solches Forschungsvorhaben muss vom Strafvollzug als Kontext dieser Räume ausgehen und von der Frage, auf welche Weise diese Räume im Hinblick auf das Gefängnis bedeutsam werden. Auf-

¹⁰ FUNSCH, A., Seelsorge im Strafvollzug. Eine dogmatisch-empirische Untersuchung zu den rechtlichen Grundlagen und der praktischen Tätigkeit der Gefängnisseelsorge, Baden-Baden 2015, 398.

grund dieser Kontextspezifität wählt die vorliegende Arbeit einen weiten Bogen, um sich gleichsam von außen nach innen dem Andachtsraum zu nähern. Die Ausführungen beginnen daher bei kriminologischen Perspektiven auf gesellschaftliche Diskurse über Kriminalität und befragt diese auf ihre implizite räumliche Grammatik hin (Kapitel 2). Dabei wird gezeigt, inwiefern das Gefängnis räumlich durch diese Diskurse produziert wird und diese Erkenntnisse werden dann unter Rekurs auf MICHEL FOUCAULTS Heterotopiebegriff verdichtet zur Darstellung gebracht. Kapitel 3 verfolgt anhand ausgewählter Entwicklungspunkte die architektonische Baugeschichte des Strafvollzuges. Ziel dieses Durchgangs durch die Bautypologien ist es, Gefängnisbauten in ihrer Abhängigkeit von den gesellschaftlichen Diskursen über Kriminalität als sinnliche Manifestation geistiger Ideen zu begreifen und die symbolhafte Dimension dieser Gebäude in den Fokus zu rücken, indem der Strafvollzug als öffentliche Inszenierung von Recht im Medium der Architektur begriffen wird. In Kapitel 4 wird eine soziologische Perspektive auf die Innenwelt des Gefängnisses in seiner Gestalt als totaler Institution eingenommen. Dabei kommt vor allem das spezifische soziale Drama im Gefängnis mit seiner festgefügteten Rollenstruktur der Akteurinnen und Akteure in den Blick sowie die Tatsache, dass im Gefängnis kaum Rollendistanz geübt werden kann. Im weiteren Fortgang wird gezeigt, welche legalen und illegalen Räume sich dieses Bedürfnis nach Rollendistanz sucht. Hierbei kommt bereits der Anstaltsgottesdienst in den Blick als eine institutionalisierte Form einer Widerstandskultur. Kapitel 5 wendet sich schließlich vor dem Hintergrund der bisherigen Erkenntnisse explizit dem Andachtsraum zu. Als idealtypische Konkrektion dient hier der Andachtsraum innerhalb der JVA Frankfurt am Main I. Im Rahmen von phänomenologischen Beschreibungen wird die ästhetische Gestalt des Raumes sowie eine ganze Reihe von Wahrnehmungen im Hinblick auf das Verhalten der Akteurinnen und Akteure beschrieben und reflektiert. Die besondere Qualität des Andachtsraumes als Raum der Rollendistanz innerhalb eines Raumes, welcher die Möglichkeiten der Rollendistanz auf ein Minimum reduziert, kommt schließlich zur Darstellung, indem der Andachtsraum in seiner Relation zum Gefängnis im Anschluss an ERVING GOFFMAN als *Hinterbühne* beschrieben wird.

2 Straforder Raum – Gesellschaftliche Diskurse über Kriminalität und ihre räumliche Grammatik

Das Kapitel wirft einige Schlaglichter auf die gegenwärtigen gesellschaftlichen Debatten über Kriminalität. Die Darstellungen werden begleitet von der Frage nach ihren jeweiligen räumlichen Implikationen mit dem Ziel, zu zeigen, auf welche Weise diese Diskurse Räume konstituieren, die sich dann am konkreten Ort des Gefängnisses realisieren. Dies geschieht in gesamtgesellschaftlicher Perspektive, also gleichsam ‚von außen‘, indem der Strafvollzug mit Blick auf seine räumliche Realität als gesellschaftliches Phänomen beleuchtet wird, während nach einem Blick auf die Baugeschichte des Strafvollzuges im Kapitel 3 dann im Kapitel 4 die Innenperspektive thematisch wird. Die vorliegende Untersuchung bewegt sich somit sukzessive von außen nach innen, mit dem Ziel die räumliche Situation des Strafvollzuges in ihren diversen Facetten zu beschreiben und so die relevanten Gesichtspunkte herauszuarbeiten, die den Kontext für die Räume der Religion im Strafvollzug darstellen. Begonnen wird mit dem Fokus auf die kriminologischen Diskussionen zum Verhältnis von Kriminalität und Gesellschaft, um diese jeweils auf ihre raumtheoretischen Implikationen hin zu befragen. Mit Blick auf FOUCAULTS Begriff der *Heterotopie* wird diesen Implikationen schließlich vertiefend nachgegangen.

Jedes Denken an den Strafvollzug geht einher mit architektonischen Bildern. Beim Gedanken ans Gefängnis sind es nicht zunächst die Strafurteile oder die Themen der Resozialisierung, die in den Sinn kommen, sondern zuallererst sind es die Gebäude: hohe Mauern mit NATO-Draht, lange Gänge mit aneinandergereihten Zellentüren, kleine Zellen mit vergitterten Fenstern. Ganz gleich, ob dies nun reale Bilder sind oder stilisierte, welche der medialen Darstellungen von Gefängnisarchitekturen entstammen, immer sind diese räumlichen Vorstellungsbilder jedem weiteren Nachdenken über den Strafvollzug vorgelagert. Jedes Nachdenken über den Strafvollzug vollzieht sich im Horizont räumlicher Imaginationen. Dies ist der Fall, weil sich weder die gesellschaftliche Haltung zum Phänomen der Kriminalität noch die sozialen Prozesse innerhalb des Strafvollzuges ohne Bezugnahme auf das Raumparadigma denken lassen. Gefängnisse sind räumlich bestimmte Orte der Exklusion und diese räumliche Fixierung und Positionierung ist immer auch Ausdruck dessen, welche Haltung eine Gesellschaft zur Kriminalität einnimmt und auch innerhalb der Gefängnismauern sind

die sozialen Prozesse notwendig bestimmt durch ihre Raumgestalt und gleichzeitig ist diese Raumgestalt die materialisierte Darstellungsform dieser Prozesse. Dass diskursive Prozesse eine ästhetische Dimension aufweisen, zeigt SIGURD BERGMANN im Hinblick auf ethische Diskurse und geht dabei davon aus, dass die Ästhetik der Ethik vorgeordnet werden müsse:

Die Ethik muss notwendigerweise in der Ästhetik verankert werden, da keine Reflexion und Lösung von moralischen Problemen ohne ihre *Wahrnehmung* möglich ist. Um das Elend meines Nächsten zu sehen (...) bedarf es der Fähigkeit das Leid des Nächsten sinnlich wahrzunehmen.¹

Vor dem Hintergrund dieser Einsicht, dass die Fähigkeit der sinnlichen Wahrnehmung moralischer Probleme Voraussetzung jedes ethischen Diskurses ist, lassen sich die genannten räumlichen Imaginationen, die mit jedem Reden vom Strafvollzug einhergehen, als Elemente einer solchen ästhetischen Dimension ethischer Diskurse begreifen.

Wer regelmäßig Justizvollzugsanstalten besucht, dem fallen schnell eigenartige Differenzen auf. Zunächst sind die Bilder, welche durch die öffentlichen Medien gezeichnet werden, oft deutlich unterschieden von der Realität, die sich der Besucherin in den Haftanstalten darstellt. Käfige voller blutrünstiger Täter:innen, denen der Gedanke an die nächste Straftat bereits ins Gesicht geschrieben steht, wird die reale Besucherin nicht sehen. Zwar spielen Gewalt und Regelverstöße in Gefängnissen sicher auch eine Rolle, aber zunächst trifft man nicht auf menschliche Killermaschinen, sondern auf Personen, die noch viel mehr auszeichnet als die Tat, die sie begangen haben. Man trifft auf Eheleute, Eltern, Söhne oder Töchter, auf Menschen, die in ihrer Biographie mitunter selbst Verletzungen erlitten haben, und man trifft auf Menschen, die sich ernsthaft mit ihrem Tun auseinandersetzen und Reue empfinden. Sicher wäre es auch falsch, das Gefängnis in einer Weise zu idealisieren, dass dort rein gar nichts von dem Abgründigen zu sehen sei, was nicht selten in medialen Darstellungen sichtbar wird, aber es prägt nicht derart dominant die Gefängniswirklichkeit, wie eine Reihe von Filmen oder Reportagen dies nahelegt.²

Eine weitere Auffälligkeit zeigt sich in der Art und Weise, wie die Gestaltung des Strafvollzuges sowie Fragen nach gerechter Strafzumessung in öffentlichen Diskursen verhandelt werden. Sowohl in politischen Debatten als auch im Rahmen privater Gespräche ist eine oft recht massive Rhetorik der Straflust anzutreffen. Die Strafzumessungen für verurteilte Täter werden häufig als zu gering

¹ BERGMANN, S., Raum und Geist. Zur Erdung und Beheimatung der Religion – eine theologische Ästhetik des Raumes, Göttingen 2010, 34.

² Eines unter zahlreichen Beispielen einer solche medialen Überzeichnung stellt die australische Serie *Wentworth* (2013) dar, welche die Untersuchungshaft von Bea Smith thematisiert, die wegen dem Verdacht auf versuchten Totschlags inhaftiert ist und in einem fiktiven Gefängnis innerhalb von Gewalt und Machtkämpfen der anderen Inhaftierten ums Überleben kämpfen muss.

empfundene und Forderungen nach härteren Haftstrafen werden laut. Auch Debatten um den vermeintlich zu hohen Komfort in Gefängnissen, wie das öffentliche Aufbegehren gegen die Integration eines Schwimmbades in der JVA Weierstadt, gehören in diesen Bereich einer tendenziell weit verbreiteten Verharmlosung der Haftstrafe. Auch diese Wahrnehmung wird bei regelmäßigen Besuchen in Gefängnissen und Kontakt zu Strafgefangenen korrigiert. Die Realität zeigt vielmehr, dass der Freiheitsentzug einen derart massiven Eingriff in die Lebenswirklichkeit von Menschen darstellt, dass die Einschätzung, moderne Gefängnisse gleichen Hotelanlagen, sicher alles andere als sachgemäß ist. Vor allem die aktuelle Debatte um die Zahl der Sicherungsverwahrten in der Bundesrepublik zeigt, dass von einer zu lockeren Handhabung der Freiheitsstrafe nicht die Rede sein kann.³

Diese Wahrnehmung der Differenz zwischen Gefängnisrealität, medialer Transformation und öffentlichem Diskurs über die Haftstrafe veranlasst zu der Frage, welche Mechanismen zu dieser Differenz führen und inwiefern sie sich als Indikator erweist für die gesellschaftliche Bedeutung der Strafpraxis. Parallel zur Darlegung der gesellschaftlichen Bedeutung der Haft sollen die kriminologischen und soziologischen Theorien auf ihre implizite oder explizite räumliche Dimension hin befragt werden. Raumtheorie erscheint so in diesem Kapitel vorrangig in ihrem Gesellschaftsbezug und so in ihrer erhellenden Kraft im Hinblick auf gesellschaftliche Praktiken und Konstellationen.⁴ Dass kaum ein Denken über den Strafvollzug ohne räumliche Imaginationen möglich ist, erweist sich im Hinblick auf das Gefängnis als konstitutiv. Im Hinblick auf die im Folgenden thematisierten kriminologischen Diskurse zur Kriminalität wird sich zeigen, dass der Aspekt der Räumlichkeit nicht allein Gegenstand der Wahrnehmung ist im Hinblick auf das Reden vom Strafvollzug. Neben die Wahrnehmung tritt die Produktion. Die gesellschaftlichen Diskurse zu Kriminalität und Strafvollzug produzieren das Gefängnis räumlich. Diese diskursiv produzierten Räume werden den Diskursen wiederum zum Gegenstand der Wahrnehmung, um dann wieder von ihnen neu hervorgebracht zu werden.

Dass soziale Prozesse raumkonstituierend wirken, erscheint zunächst wenig selbstverständlich. Wenn wir an Räume denken, haben wir im alltäglichen Verständnis konkrete Plätze oder Architekturen im Blick, die allenfalls äußere Rahmen darstellen in Bezug auf die sich in ihnen ereignenden sozialen Prozesse. Im Sinne einer solchen Behälter-Raumvorstellung ging auch die Soziologie lange von der mit dieser Vorstellung einhergehenden „Entkopplung des Raums vom Funktions- und Entwicklungszusammenhang seines gesellschaftlichen Inhalts“⁵

³ Vgl. Reader Gefängnisseelsorge (RG S), Sonderausgabe September 2017, Die Zukunft des Gefängnisystems (Onlinereource: https://gefaengnisseelsorge.de/fileadmin/mediapool/gemeinden/E_gefaengnisseelsorge/Externer_Bereich/Publikationen/Reader_Gefaengnis_seelsorge/RGS_Sonderausgabe_2017.pdf, letzter Aufruf 30.09.2021), 14ff.

⁴ Vgl. RAU, S., Räume. Konzepte, Wahrnehmungen, Nutzungen, Frankfurt a. M. 2013, 133.

⁵ SCHROER, M., Räume, Orte, Grenzen, Frankfurt a. M. 2006, 47.

aus. Die vorrangige Betrachtung des Raumes als materielles Objekt⁶ führte zu einer „soziologischen Raumabstinenz“⁷ oder sogar zu einer völligen „Raumvergessenheit“⁸ soziologischer Forschung. Zwar hat es vereinzelte Versuche gegeben, den Konnex zwischen sozialem Handeln und Raum herzustellen, die allerdings den Raum nicht grundlegend aus seinem theoretischen Schattendasein befreien konnten. So weist ÉMILE DURCKHEIM im Rahmen seiner sozialmorphologischen Forschungen bereits auf die soziale Konstitution von Raum hin, insofern er zu zeigen versucht, dass Raum genauso wie Zeit „Produkte des kollektiven Denkens“⁹ seien. Ganz in diesem Sinne soll es in seinem sozialmorphologischen Ansatz darum gehen, „nicht nur die Formen des Bodens zu untersuchen, sondern die Formen, die die Gesellschaften affizieren, die sich auf diesem Boden etablieren“¹⁰. Der physische Raum wird bei ihm zur Manifestation der ihn erzeugenden gesellschaftlichen Dynamiken. Er ist Ausdruck sozialer Verhältnisse.¹¹ Auch GEORG SIMMEL thematisiert im Rahmen seiner soziologischen Forschungen das Raumthema ausführlich. Zu Beginn seines Aufsatzes *Über räumliche Projektionen sozialer Formen* betont er, dass es ihm im Hinblick auf das Verhältnis von Raum und sozialen Prozessen nicht, wie dies in zahlreichen Betrachtungen der Fall sei, darum gehe, die Wirkungen der räumlichen Gegebenheiten auf das Leben der gesellschaftlichen Gruppe in den Blick zu nehmen. Gegenstand seiner Untersuchung soll vielmehr umgekehrt „die Einwirkung, die die räumlichen Bestimmtheiten einer Gruppe durch ihre sozialen Gestaltungen und Energien erfahren“¹² sein. Raum ist in diesem Sinne für SIMMEL keine an sich bestehende Substanz, sondern es handelt sich um „etwas Soziales, das sich räumlich konfiguriert“¹³. Er konkretisiert diese Position besonders im Hinblick auf seine Herangehensweise an das Phänomen räumlicher Grenzen, die er als soziologische Tatsachen auffasst, insofern sie auf menschliche Konstitutionsleistungen zurückgehen.¹⁴ War bei DURCKHEIM einzig der Raum als Ausdruck sozialer Verhältnisse im Blick, so liegt die besondere Pointe in SIMMELS Denken zum Raum darin, dass er nicht allein die Raumproduktion durch menschliches Handeln im Blick hat, sondern auch die Rückwirkung des Raumes auf das Soziale. „Er betont sowohl die strukturelle Seite des Raums als auch die Hervorbringung des Raums

⁶ LÖW, Raumsoziologie, 9.

⁷ SCHNEIDER, M., Raum – Mensch – Gerechtigkeit. Sozialethische Reflexionen zur Kategorie des Raumes, Paderborn 2012, 21.

⁸ WERLEN, B., Sozialgeographie. Eine Einführung, Bern/Stuttgart/Wien 2000, 13.

⁹ DURCKHEIM, E., Die elementaren Formen des religiösen Lebens, Frankfurt a. M. 1981, 28.

¹⁰ DERS., Morphologie sociale, in: L'année sociologique 2 (1997/98), 520–521, hier 521 (zit. n. SCHNEIDER, Raum – Mensch – Gerechtigkeit, 147).

¹¹ Vgl. SCHROER, Räume, 60.

¹² SIMMEL, G., Über räumliche Projektionen sozialer Formen, in: DERS., Aufsätze und Abhandlungen 1901–1908 Bd. 1, Gesamtausgabe Bd. 7, Frankfurt a. M. 1995, 201–220, hier 201.

¹³ SCHROER, Räume, 63.

¹⁴ Vgl. SIMMEL, G., Soziologie. Untersuchungen über die Formen der Vergesellschaftung, Gesamtausgabe Bd. 11, Frankfurt a. M. 1992, 697.